

**Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landkreises Rostock

vom 06. April 2020

Der Landkreis Rostock will die Kreisstraße GÜ 06 zwischen Bützow und Pustohl auf einer Länge von 1750 m ausbauen.

Das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock als Genehmigungsbehörde hat gemäß Bundesrecht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. IS. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. IS. 2513) sowie des Landes-UVP-Gesetzes MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl.MV S.363)) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP durchgeführt und festgestellt, dass das o. g. Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG i.v.m. § 5 Absatz 3 Satz 1 LUVPG MV nicht selbständig anfechtbar.

Schröder
SGL Straßenbau